

Grundlage für die Planungsrechtlichen Festsetzungen stellen folgende Gesetze dar:

- (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist. Stand: Neufassung durch Bek. v. 23.09.2004 (2414). Zuletzt geändert durch Art. 1 G v 22.7.2011 (1509)
- (2) Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (Baunutzungsverordnung - BaUNVO) Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist. Stand: Neufassung durch Bek. v. 23.1.1990 (132). Amended durch Art. 1 G v. 22.1.1990 (132).
- (3) Verordnung über die Ausweisung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerklärung - PlanZ) Planzeichenerklärung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist. Stand: Geändert durch Art. 2 G v 22.7.2011 (1509)
- (4) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3930), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist. Stand: Neufassung durch Bek. v. 26.9.2002 (3930). Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.7.2011 (1474) u. Art. 2 G v. 21.7.2011 (1475)
- (5) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1699) geändert worden ist
- (6) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist. Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 21.1.2013 (95)
- (7) Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200) Zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142)
- (8) Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012
- (9) Verordnung der Landesdirektion Chemnitz zur Festlegung des Bodensplanungsgebietes „Raum Freiberg“ vom 10. Mai 2011 V. Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 6 am 14. Juli 2011 S. 232-244

Textliche Festsetzungen (Teil B)

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.005/A "An der Bleiche" der Stadt Oederan werden nachfolgende Festsetzungen beschlossen:

1. Art der baulichen Nutzung

- (1) Das Plangebiet wird als „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ festgesetzt.
- (2) Im Geltungsbereich ist die Errichtung von Ein- und Zweifamilienhäusern zulässig.
- (3) Im Wohngebäude können maximal zwei Wohnungen ausgewiesen werden. Freie Bereiche können ausgenutzt werden, sofern die gewerbliche Nutzung im Gebäude nicht wesentlich überwiegt.
- (4) Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden ausgeschlossen.

2. Maß der baulichen Nutzung

- (1) Die Grundflächenzahl wird auf 0,4 und die Geschosflächenzahl auf 0,8 festgelegt.
- (2) Es ist maximal eine zweigeschossige Bebauung möglich.
- (3) Die maximale Traufhöhe wird auf 6,0 m über Straßenhöhe festgesetzt.
- (4) Die maximale Freifläche wird auf 12,0 m festgesetzt. Bezugspunkt stellt die OK Fertigtübboden im EG dar.
- (5) Hangabwärts darf das Kollektisch maximal 1,40 m, hangaufwärts max. 0,60 m aus dem Gelände freigestellt werden. Bezugspunkt stellt die OK Fertigtübboden im EG dar.



3. Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen

- (1) Die Errichtung von Garagen ist innerhalb der Baugrenzen bei einem Mindestabstand von 6 m zur Straßarkante zulässig.
- (2) Versiegelte Stellplätze sind nur auf den in der Planzeichnung ausgewiesenen Flächen „P“ (Parkfläche) zulässig.
- (3) Zum Unterstellen von Fahrzeugen können anstelle von Garagen Carports errichtet werden. Für Carports gelten die gleichen Festsetzungen wie für Garagen.

4. Verkehrsflächen

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen sind innerhalb der Straßenbegrenzungslinie zu errichten. Es gelten die jeweils angegebene Querschnittsmaße. Die Entladung der Straßenverkehrsfläche ist recht Gegenstand der Festsetzung.

5. Freiflächen, Pflanzgebiete und Pflanzbindungen

- (1) Bei straßenbegleitenden Bäumen (Ahorn und Eberesche) sind mindestens dreimal verpflanzte Hochstämmle, Stammumfang 18-20 cm und 3 m Höhe zu pflanzen.
- (2) Für die privaten mit Festsetzungen belegten Grundflächen auf den Grundstücken sind mindestens 3 m hohe Bäume mit Stammumfang von 18 bis 20 cm zu pflanzen.
- (3) 80 % der nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Grünfläche zu gestalten. Der Übergang zur Landschaft erfolgt durch durch Anlagen von Gehölzplantagen auf den Privatgrundstücken.
- (4) Freiflächen außerhalb der bebauten Grundstücke sind extensiv und gemäß der zeichnerischen Festsetzungen zu entwickeln.
- (5) Es sind die in der Planzeichnung vorgesehenen einheimischen und standortgerechten Baum- und Straucharten zu verwenden. Die Pflanzungen sind in der freigelegten Weise zu erhalten, zu pflegen und zu unterhalten sowie bei Abgänger der Pflanzen entsprechend nachzupflanzen.

6. Pflanzliste

(1) Freiflächen	Spitz-Ahorn Berg-Ahorn Gemeine Esche Stiel-Eiche Gemeine Buche Winter-Linde Hainbuche hochstämmige Ostgehölze	Acer platanoides Acer pseudoplatanus Fraxinus excelsior Quercus robur Fagus sylvatica Tilia cordata Carpinus betulus
(2) Heckenstruktur	Berg-Ahorn Gemeine Esche Gemeine Buche Winter-Linde Hainbuche	Acer pseudoplatanus Fraxinus excelsior Fagus sylvatica Tilia cordata Carpinus betulus
(3) Großsträucher	Hasel Traubenkirsche Sal-Weide Schwarzer Holunder Roter Hühner	Corylus avellana Prunus padus Salix caprea Sambucus nigra Sambucus racemosa
(4) Normalsträucher	Schlehe Wilde Rose Hundsrose Rote Heckenkirsche Schwarze Heckenkirsche Stachelbeere	Prunus spinosa Ribes rubrum Rosa canina Lonicera xylosteum Lonicera nigra Ribes rubra
(5) Kleinsträucher	Bergahornbeere Stachelbeere Kratzbeere Brombeere Himbeere versch. Wildrosen	Ribes alpinum Ribes urens/eropa Rubus caesius Rubus fruticosus Rubus idaeus
(6) Heckenpflanzen	Berberitze Kirschholzer Hainbuche Rotebuche	Berberis Prunus laurocerasus
(7) Kletterpflanzen	Garnierer Efeu Wilde Weinrebe	Hedera helix Vitis vinifera

- 7. Naturschutzrechtlicher Ausgleich
 - (1) Am nördlichen Rand des Plangebietes wird eine Streuobstwiese auf einer Fläche von 5.026 m² anrechnet. Es sind je angelernter 100 m² Fläche mind. 2 Obstpflanzstellen einheimischer standortgerechter Arten auf der gesamten Fläche gleichmäßig in der Pflanzqualität (H 3xv 8-12) zu pflanzen und ausreichend gegen Verbiss durch Weidetiere zu sichern.
 - (2) Am südlichen und östlichen Rand des Plangebietes wird ein 5 m breiter Streifen mit einheimischen Gehölzen zur Abgrenzung des Wohngebietes durch die Erwerber der Grundstücke angelegt. Die Heckenpflanzung hat unter Verwendung der Straucharten (Aufzählung im Pkt.6 (b) zu entnehmen) in der Pflanzqualität verpflanzte Stieleiche, 3 Tanne, 60-100 hoch zu errichten. Der Abstand zwischen den Einzelpflanzen von 1 m und eine Fortführung um alle Arten jeweils in Gruppen von 3 Stück gleicher Art festgesetzt. Einzelbäume sind in den Arten (siehe Pkt. 6(2)) sowie in der Pflanzqualität (Hst. Zw. 10-12 cm Umfang, 150-200 hoch) in einem Abstand von mindestens 10 m zueinander einzu- und zu pflanzen. Alle Pflanzen sind ausreichend zu sichern und ausreichend gegen Verbiss zu schützen. Die planerische Umsetzung der Vorgaben ist in einem Freiflächenplan darzustellen. Der Freiflächenplan ist Bestandteil der Bauanzeige.
 - (3) Auf allen Pflanzflächen sind in ausreichender Anzahl und in ausreichender Höhe Anzeiger für Gehölzpal zu setzen. Die Pflanzflächen selbst sind mit einer kübelförmigen Gitterstruktur anzudecken, welche extensiv zu pflegen oder zu nutzen ist. Es wird für die Gehölze eine Anwechspflege von 5 Jahren festgesetzt. Alle Pflanzungen sind auf Dauer zu erhalten, d.h. insbesondere, das Ausfälle durch den Bevorteiler der Genehmigung in der die Anzahl festgesetzter Pflanzensätze zu ersetzen sind.

8. Abfall- und Abwasserbeseitigung

- (1) Zur Abfallbeseitigung sind Standorte für die Behälter auf den privaten Grundstücken vorzuziehen. An der Zufahrt zum Plangebiet wird eine Fläche zur Entsorgung von Wertstoffen eingetrennt.
- (2) Die Abwasserbeseitigung hat im Trennsystem zu erfolgen.
- (3) Die Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen werden als Ausnahme zugelassen.

9. Energie und Umweltschutz

- (1) Sonnenkollektoren sind auf geeigneten Dachflächen, in der Ebene der Dachflächen oder als Wandelemente in der Fassade integriert zulässig. Weiterhin sind ebenerdig einzuliegende Kollektoren bis in eine Höhe von 2,50 m zulässig. Auf Flachdächern sind aufgeständerte Sonnenkollektoren bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m zulässig.

10. Geh- Fahr- und Leitungsrechte

Die Fläche „A, Leitungsrecht“ wird mit einem Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsbehörde belastet.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- (1) Es ist Dachdeckungsmaterial in den Farben anthrazit, bräunlich und rötlich zulässig.
- (2) Folgende Dachformen und Dachneigungen sind zulässig:
 - Satteldach, Walmdach, Zwerch, Pultdach 25° - 77°
 - Flachdach
- (3) Die Außenwände der Gebäude sind als verputzte, verputzte und gestrichene, Holzverkleidete bzw. verklebte Flächen (als Unterkante Dachstuhl) bzw. Glasflächen oder aus Naturstein auszubilden. Ausgeschossen ist der Einsatz von Blockstein jeglicher Ausführung.
- (4) Dachbauten sind bis 1,0 m unter dem First möglich.
- (5) Kühltürme, Container sind auf dem Grundstück so anzuordnen, daß sie von der Erschließungsstraße aus nicht sichtbar sind. Sie sind mit Sichtschutz und/oder Befestigung zu umgeben.
- (6) Stellplätze und Zufahrten dürfen nicht wesensdringlich baulich errichtet werden.
- (7) Pflegemaßnahmen im privaten Grünstreifen (Abgrenzung zur landwirtschaftlichen Nutzfläche) sind auf 2 Jahre zu garantieren, die Flächen sind dauerhaft zu erhalten.

2. Einfriedungen

- (1) Als Einfriedungen sind natürliche Hecken entsprechend der Pflanzliste zugelassen. Weiterhin sind offene Holzzaune und Metallzaune (Materialstärke min > 6mm) zulässig. Einfriedungen dürfen eine maximale Höhe von 1,20m nicht überschreiten.
- (2) Für Einfriedungen der Außengrundstücke zur freien Landschaft sind ausnahmsweise eine Maschenabstände bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.
- (3) Gestrichene Beton-, Holz- und Metallwände sind ausgeschlossen.
- (4) Zulässig für Einfriedungen sind Natursteinsockel.

Hinweise

1. Verkehrsflächen

- (1) Die öffentliche Verkehrsfläche soll als Tempo-30-Zone ausgewiesen werden.

2. Bodenschutz

- (1) Müllabfuhr ist vor Beginn der Baumaßnahmen abzuschieben und zu sichern. Vorhandene Vegetationsflächen, die nicht bebaut werden, sind von Baubetrieb freizuhalten. Eine Übersicherung von Oberboden mit Erdstreu ist nicht zulässig.
- (2) Die Bodenarbeiten sind entsprechend ihrer Zusammenfassung getrennt zu lagern.
- (3) Gemäß § 13 Abs. 1 RVO FG ist die Verwendung von Aushubmaterial außerhalb des Baustellenbereiches nur in Teilflächen der gleichen oder einer höheren Stufe der Bodenbelastung zulässig. Da Verpflanzung 2 ist das Konzept (insbesondere Kapitel Nr. 1.1 bis 1.11) des RVO FG zur Entsorgung bindend zu nutzen.
- (4) Bei der Verwendung von Bodenmaterial sind die Regelungen des § 13 Abs. 2 in Verbindung mit den Anlagen 2 und 3 der RVO FG zur Mindestanforderung und zu den zulässigen Schadstoffgehalten der obersten drei Meter des Bodenschnitts in Abhängigkeit von der vorgesehrt Verwendung zu beachten.
- (5) Das Verlagern des im Bodenplanungsgebiet in der Teilfläche 2 anfallenden Bodenmaterials unter Vermeidung für den Entsorger der Registerpflicht nach § 42 Abs. 1 KW-AltG. Der künftige Bauherr hat den gewählten Entsorger darüber zu informieren.
- (6) Gemäß § 11 RVO FG hat der zukünftige Grundstückseigentümer oder Nutzer eigenverantwortlich durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass durch den Schadstoffabtrag vom Boden in die Nutzpflanze nicht gefährlichen oder erheblichen Nachteilen für den Erzeuger oder die Abgabe landwirtschaftl. markterzeugnisse, die anliegenden Anbau- und Verzehrempfehlungen für schwermetallbelastete Klein- und Hausgärten im Freibereich Raum“ sind Bestandteil der Verordnung und zu beachtend ist.
- (7) Erdstreu, welcher recht als Baustoff im Rahmen von Baumaßnahmen wiederverwertet werden kann, unterliegt den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

3. Naturschutzrechtliche Hinweise

- (1) Zur Umsetzung der Ausgleichsflächen auf den privaten Grundstücken ist ein zivilrechtlicher Vertrag mit folgenden Schwerpunkten zwischen der Stadt Oederan als Verkäufer und dem neuen Besitzer zu schließen:
 - Festlegung der Befestigung auf dem Grundstück
 - Festlegung des Zeitraumes bis zu dem die Erhaltung der Ausgleichsflächen zu erfolgen muß
 - Festlegung der Kontrollterminen zwischen der Stadt Oederan und dem Käufer im beiderseitigen Einverständnis für 5 Jahre nach der Erhaltung
 - Festlegung der Pflegemaßnahmen
 - Festlegungen zu möglichen Kosten
- (2) Folgende Hinweise sind bei dem Anlegen einer Streuobstwiese zu beachten:
 - Innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft des B-Planes ist durch den Plangeber die Herstellung der Streuobstwiese abzuschließen. Dazu sind je angelernter 100 m² Fläche mind. 2 Obstpflanzstellen einheimischer standortgerechter Arten auf der gesamten Fläche gleichmäßig in der Pflanzqualität (H 3xv 8-12) zu pflanzen und ausreichend gegen Verbiss durch Weidetiere zu sichern.
 - Für die Pflanzungen wird eine Anwechspflege von 3 Jahren festgesetzt. Alle Pflanzungen sind auf Dauer zu erhalten, insbesondere sind Form- und/oder Pflegeschritte durchzuführen. Ausfälle sind durch den Plangeber innerhalb der auf den Ausrüst folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.
 - Die Bewirtschaftung der Streuobstwiese hat extensiv zu erfolgen, d.h. insbesondere:
 - a) Nutzung des Aufwuchses mindestens einmal oder maximal zweimal im Jahr (die erste Nutzung soll dabei nicht vor dem 15.06. eines Kalenderjahres liegen; bei zweimaliger Nutzung ist eine schwächliche Nutzungsweise erforderlich)
 - b) erfolgt eine Mahd/Heuung, ist das Mahlgut zu entfernen
 - c) es ist keine zusätzliche organische Düngung durchzuführen (Wiederkremlaste sind hiervon ausgenommen)
 - Totholz kann auf der Fläche verteilt

4. Abfall- und Abwasserbeseitigung

- (1) Dachflächenwasser und unvermischtes Oberflächenwasser sind entsprechend der Aufnahmefähigkeit der unversiegelten Grundstücksflächen nach Maßgabe der Bestimmungen des Wasserrechts auf den Grundstücken zu versickern.
- (2) Hausmüll und haumüllähnlicher Abfall wird nach der Abfallstammung des Landkreises Mittelsachsen entsorgt.

5. Energie und Umweltschutz

- (1) Die Errichtung von Anlagen zur Erdwärmegewinnung ist möglich. Es ist nachzuweisen, dass die getroffenen Maßnahmen zum Lärmschutz ausreichend sind.
- (2) Aus energetischen Gründen sollten die Gebäude eine Nord-Süd-Ausrichtung erfahren.
- (3) Zur Energieerzeugung dürfen nur umweltfreundliche, emissionsarme Brennstoffe Verwendung finden.
- (4) Anlagen zur Energieerzeugung aus Windkraft sind im Plangebiet nicht zulässig.

6. Fund von Kulturdenkmälern

- (1) Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) sind Funde, von denen anzunehmen ist, daß an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatsgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, unverzüglich einer Denkmalarchivbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen.

7. Baugrunderhebungen

- (1) Als Grundlage der Ausführungsplanung werden objektbezogene Baugrunderhebungen empfohlen.



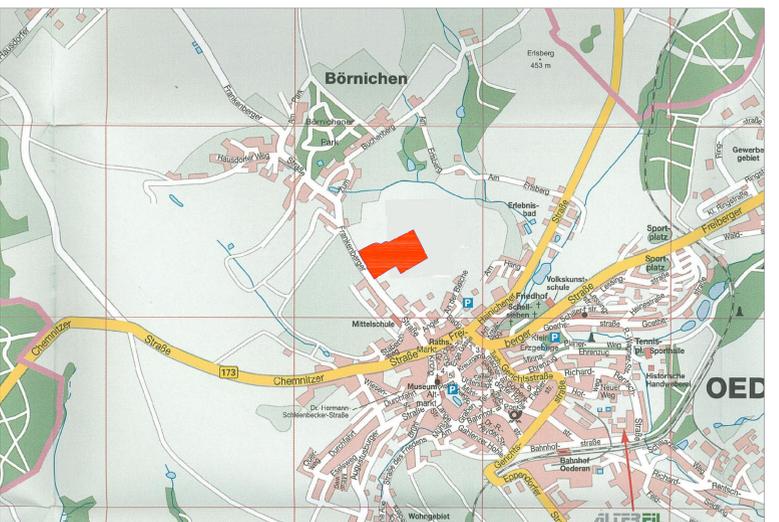
Planzeichenerklärung

- (1) Art der baulichen Nutzung
 - Allgemeines Wohngebiet
- (2) Maß der baulichen Nutzung
 - 0,4 max. zulässige Grundflächenzahl
 - 0,8 max. zulässige Geschosflächenzahl
- (3) Bauweise, Baugrenze
 - Baugrenze
 - offene Bauweise
- (4) Versorgungsanlagen
 - Fläche Versorgungsanlagen
 - Recycling-Station
 - Trafo-Station
 - Regenrückhalteanlage
- (5) Verkehrsflächen
 - Verkehrsfläche
 - Erschließungsweg
 - Straßenbegrenzung
 - Parkplatz
- (6) Pflanzungen, Nutzungsanlagen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Natur und Landschaft
 - öffentliche Grünfläche
 - private Grünfläche
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Befestigungsflächen
- (7) Sonstige Planzeichen nach Übernahme
 - Umgift Bauobjekt
 - wahl. Grundstücksgränze
 - 20kV-Leitung (Unterirdisch)
- (8) Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
 - Abgrenzung der festzulegenden Bereiche mit Beschriftung der Fläche
 - Ver- und Entsorgungsbegründung
- (9) Nutzungsgebühren
 - ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - GRUND-FLÄCHEN-ZAHLE
 - GESCHOSS-FLÄCHEN-ZAHLE
 - GESCHOSSIGKEIT
 - BAUWEISE

VERFAHRENSVERMERKE FÜR DIE 1. PLANÄNDERUNG NACH § 2 Abs.4 BAUGB

- 1. Beschluß des Stadtrates über die Änderung des Bebauungsplanes Nr.005 Wohngebiet "An der Bleiche" in Oederan am 26.08.2010
- 2. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Änderungsbereiches ist im Amtsblatt der Stadt Oederan, dem Oederaner Anzeiger, Ausgabe vom 01.10.2010 entsprechend der Bekanntmachungsetzung der Stadt Oederan erfolgt.
- 3. Beschlüsse des Stadtrates über die Änderung des Geltungsbereiches vom 28.03.2013 und zur Durchführung einer freiwilligen Bürgerbeihaltung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 BauGB
- 4. Der Stadtrat hat am 28.04.2011 dem Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gleichzeitig freiwillig beteiligt und mit Schreiben vom 14.06.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme gebeten worden.
- 6. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 08.06.2011 bis 08.07.2011 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt der Stadt Oederan, dem Oederaner Anzeiger, Ausgabe vom 01.06.2011 entsprechend der Bekanntmachungsetzung der Stadt Oederan angezeigt worden.
- 7. Der Stadtrat hat am 23.02.2012 dem Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung (Stand: 08.02.2012) beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 8. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.01.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes aufgefordert worden.
- 9. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 12.01.2012 bis 13.04.2012 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt der Stadt Oederan, dem Oederaner Anzeiger, Ausgabe vom 01.03.2012 entsprechend der Bekanntmachungsetzung der Stadt Oederan ortsüblich bekannt gemacht worden.
- 10. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.08.2012 geprüft und abgelehnt. Das Ergebnis ist im Amtsblatt der Stadt Oederan, dem Oederaner Anzeiger, Ausgabe vom 03.10.2012 öffentlich entsprechend der Bekanntmachungsetzung der Stadt Oederan ortsüblich bekannt gemacht worden.
- 11. Der Stadtrat hat am 29.11.2012 den 2. Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 12. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.01.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes aufgefordert worden.
- 13. Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 14.01.2013 bis 15.02.2013 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt der Stadt Oederan, dem Oederaner Anzeiger, Ausgabe vom 01.01.2013 entsprechend der Bekanntmachungsetzung der Stadt Oederan ortsüblich bekannt gemacht worden.
- 14. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum 2. Entwurf am 27.06.2013 geprüft und abgelehnt. Das Ergebnis ist im Amtsblatt der Stadt Oederan, dem Oederaner Anzeiger, Ausgabe vom 01.08.2013 entsprechend der Bekanntmachungsetzung der Stadt Oederan ortsüblich bekannt gemacht worden.
- 15. Der Bebauungsplan Nr. 005/A Wohngebiet "An der Bleiche", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 27.06.2013 vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde beigefügt.
- 16. Die Bezeichnung und graphische Darstellung der Flurstücke betrifft ihrer Übereinstimmung mit der amtlichen Flurkarte wird mit Stand von bestätigt. Die Legierung der zeichnerischen Darstellung wird nicht bestätigt.
- 17. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, wird hiermit ausgetriggert.
- 18. Am wurde entsprechend §10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht, wo die Satzung des Bebauungsplanes bestehend aus Teil A (technische Festsetzungen) und Teil B (textliche Festsetzungen) sowie die zusammenfassende Einleitung nach §10 Abs. 4 von jedermann eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsbehelfe (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 SächsGemO sowie auf die Möglichkeit der Einreichung von Einspruchsansprüchen (§§ 39 - 42 und 44 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist am bei dem Landratsamt Mittelsachsen angezeigt worden. Die Satzung tritt am in Kraft.

LAGE DES PLANGEBIETES



Bebauungsplan Nr. 005/A Wohngebiet "An der Bleiche"

Überarbeitung des genehmigten Bebauungsplanes Nr.005 Wohngebiet "An der Bleiche" der Stadt Oederan
Genehmigte Planfassung: SLG Chemnitz
Genehmigung: /02/1997

Bauherr:	SV Oederan Markt 5 09569 Oederan
Planung:	Architekturbüro Dittrich & Kretzer Hainichener Straße 41 09569 Oederan
Bauort:	Frankenberger Str. 09569 Oederan
Planbezeichnung:	Lageplan
Datum:	29.05.2013
Maßstab:	1:500
Bearbeiter:	
Zeichner/in:	
letzte Änderung:	

